

# „Nullum Crimen, Nulla Poena Sine Lege“ (Art. 103 II GG, §1 StGB):

(Das allg. Verbot von Maßnahmen zugunsten des Täters)

| Kein Gewohnheitsrecht  | Analogieverbot   | Bestimmtheitsgebot  | Rückwirkungsverbot   |
|--|--|---|--|
| „Nulla Poena Sine Lege Scripta“<br>Es gilt nur das geschriebene Gesetz.<br>Strafbarkeit im StGB also nur nach Vorschriften des BT.<br>Anwendbarkeit des Gewohnheitsrechtsverbots im AT ist umstritten. | „Nulla Poena Sine Lege Stricta“<br>Die grundsätzlich auch im Strafrecht existierende Analogie ist – bei Auslegung zugunsten des Täters – verboten. | „Nulla Poena Sine Lege Certa“<br>Es gilt der Grundsatz, dass jede Norm hinreichend bestimmt sein muss (Tatbestand & Rechtsfolge)<br>Dennoch gibt es aber wertausfüllungsbedürftige Begriffe und weite Strafrahmen! (→ Wandel der Zeit, Schutz vor Starre) | „Nulla Poena Sine Lege Praevia“<br>Jeder Täter ist im Grundsatz ausschließlich strafbar nach dem gültigen Gesetz zum Zeitpunkt der Begehung der Tat.<br>Ausnahmen bei rückwirkenden Änderungen:<br>- im Verfahrensrecht<br>- bei den Menschenrechten<br>- in der Rpr. (str.)<br>- in der Auslegung des DDR-Rechts (str.) |

## Auslegungsmethoden auf normativer Ebene:

| Grammatisch                                    | Systematisch   | Historisch   | Teleologisch   |
|--|--|--|--|
| Auslegung nach Wortlaut der betreffenden Norm. | Auslegung nach Stellung im Bezugssystem der betreffenden Norm. | Auslegung nach geschichtlicher Entstehung der betreffenden Norm (insbesondere „Motive“, vorgehende Gesetze). | Auslegung nach Sinn und Zweck der betreffenden Norm. |

## Auslegungsmethoden und -reihenfolge auf Sachverhaltsebene (im strafrechtl. Gutachten):

|                            |                                     |  |
|----------------------------|-------------------------------------|--|
| 1. Auslegung nach Wortlaut | 2. Lebensnahe Sachverhaltsauslegung | 3. Bei verbleibender Unklarheit: Alternative Darstellung aller Möglichkeiten |
|----------------------------|-------------------------------------|--|

→ Der Grundsatz „In Dubio Pro Reo“ findet nur in der Strafzumessung Anwendung, folglich also nicht im Gutachten oder einer Hausarbeit!

§ 1 StGB lautet: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

Das alte Rechtssprichwort der Überschrift ist in der vorgenannten Norm wiedergegeben. Dahinter stehen verschiedene Verbote, die bei der Strafverfolgung durch den Staat bzw. seine Strafverfolgungsorgane bzw. die Rechtsprechung zwingend (Art. 103 Abs. 2 GG; § 1 StGB; Art. 7 Abs. 1 EMRK) zu beachten sind.

Das Rückwirkungsverbot (*nulla poena sine lege praevia*) besagt, dass strafbegründenden und strafverschärfenden Vorschriften weder vom Gesetzgeber noch vom Richter mit Rückwirkung zulasten des Täters erlassen werden dürfen. Spätere günstigere Regeln wirken sich jedoch zugunsten des Straftäters aus. Das gleichfalls darin enthaltene Verbot der Anwendung von Gewohnheitsrecht (*nulla poena sine lege scripta et stricta*) ergibt sich aus Art. 104 GG. Der Gesetzesvorbehalt besagt, dass Strafgesetze einer förmlichen Rechtsetzung in einem Gesetz, einer Rechtsverordnung oder einer Satzung bedürfen. Das Verbot unbestimmter Strafgesetze (*nulla poena sine lege certa*) besagt, dass das strafbare Verhalten mit hinreichender Bestimmtheit beschrieben sein muss.